

G. Vogt

520-30

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 München, den 28. Februar 1974

Datum	Inhalt	Seite
25. 2. 1974	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes und des Bayerischen Umzugskostengesetzes</b> . . . . .	65
23. 1. 1974	Bekanntmachung der Neufassung der Anlage II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte . . . . .	69
20. 2. 1974	Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen . . . . .	69
20. 2. 1974	Verordnung über die Zusammensetzung der regionalen Planungsbeiräte . . . . .	70
28. 1. 1974	Verordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker . . . . .	71
31. 1. 1974	Verordnung über die Benutzung von Schießstätten (Schießstättenordnung) . . . . .	71
8. 2. 1974	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über öffentliche Schallzeichen . . . . .	73
14. 2. 1974	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen . . . . .	73
29. 1. 1974	Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung . . . . .	73

## Gesetz

### zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes und des Bayerischen Umzugskostengesetzes

Vom 25. Februar 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Reisekostengesetz vom 17. November 1966 (GVBl S. 420), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl S. 201), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 4 wird gestrichen.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Reisekostenvergütung“ folgender Satzteil angefügt: „zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen“.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „in den Fällen des Art. 20 mit Ablauf des Tages, an dem dem Beamten bekannt wird, daß die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.“
3. In Art. 4 wird die Nummer 6 gestrichen; die Nummern 7 bis 11 werden die Nummern 6 bis 10.
4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden in Spalte 3 letzte Zeile die Worte „ersten Klasse“ durch die Worte „Touristen- oder Economyklasse“ ersetzt
  - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle und die Rückwirkung der Zuteilung eines Amtes zu einer anderen Besoldungsgruppe bleiben unberücksichtigt.“

 Absatz 3 wird Absatz 4.

- c) Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
 

„(5) Soweit Ehrenbeamte nicht unter Absatz 4 fallen, werden sie in der Reisekostenstufe C den Beamten der Besoldungsgruppen B 2 bis B 11, in der Reisekostenstufe B den Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt.“
- d) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 

„Für Strecken, die der Beamte mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

    1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 600 ccm neunzehn Pfennig,
    2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm sechsundzwanzig Pfennig.
 Dadurch darf jedoch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütungen des Kraftfahrzeughalters und der Mitgenommenen nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „überwiegenden“ gestrichen.
  - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Ein Beamter, der in einem Kraftfahrzeug der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen denselben Dienstherrn haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von vier Pfennig je Person und Kilometer.“
6. Art. 7 erhält folgende Fassung:
 

„Art. 7  
Dauer der Dienstreise  
Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und der Ankunft an der Wohnung. Wird

- die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.“
7. Die Tabelle in Art. 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In der vorletzten Zeile wird die Besoldungsgruppe „B 8“ durch die Besoldungsgruppe „B 11“ ersetzt.
  - Die letzte Zeile wird gestrichen.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in

Reisekostenstufe A	25 DM,
Reisekostenstufe B	28 DM,
Reisekostenstufe C	34 DM.“
  - Folgende neue Absätze 4 und 5 werden angefügt:
 

„(4) Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes (Absätze 1 bis 3, Art. 12 Abs. 1), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrags.

(5) Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld (Absatz 1) gewährt wird,

    - bei Beamten mit Hausstand (Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Umzugskostengesetzes) zwanzig vom Hundert,
    - bei anderen Beamten vierzig vom Hundert des vollen Tagegeldes (Absatz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für eine Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagegeld (Absatz 2) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrags anzurechnen.“
9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vor“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
  - Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 

„(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	25 DM,
Reisekostenstufe B	28 DM,
Reisekostenstufe C	34 DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrags des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um fünfzehn vom Hundert des Tagegeldes (Art. 9 Abs. 1) zu kürzen.“
10. Art. 11 erhält folgende Fassung:
- „Art. 11
- Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort
- (1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als einundzwanzig Tage, so werden als Vergütung vom zweiundzwanzigsten Tage an fünfzig vom Hundert des Tage- und Übernachtungsgeldes (Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2) und vom dreiundvierzigsten Tage an Trennungstagegeld wie bei einer Abordnung (Art. 22) gewährt; die Art. 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.
- (2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde

kann abweichend von Absatz 1 das volle Tage- und Übernachtungsgeld (Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen. Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen darf in besonderen Einzelfällen die Frist für die Gewährung des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes von insgesamt zweiundvierzig Tagen verlängert werden.“

11. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „aus anderen als persönlichen Gründen“ durch die Worte „seines Amtes wegen“ ersetzt.
- In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
 

„(Art. 9 Abs. 1 und 2)“.
- In Absatz 2 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
 

„(Art. 10 Abs. 2)“.
- Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Beamte die seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.“

12. Art. 13 wird aufgehoben.

13. In Art. 14 werden die Worte „Art. 5 bis 13“ durch die Worte „Art. 5 bis 12“ ersetzt.

14. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Trennungsgeld“ durch die Worte „Trennungsreise- oder Trennungstagegeld“ ersetzt.
- Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
 

„Für volle Kalendertage des Aufenthaltes am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach Art. 11 Abs. 1 gewährt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (Art. 5, 6) werden bis zur Höhe der nach den Sätzen 1 und 2 eingesparten Beträge erstattet.“

15. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

Aufwandsvergütung

(1) Beamte, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des Art. 4 Nrn. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.“

16. In Art. 18 werden die Worte „Art. 4 Nr. 1 bis Nr. 9“ durch die Worte „Art. 4 Nrn. 1 bis 8“ ersetzt und das Wort „laufende“ gestrichen.

17. Art. 19 wird aufgehoben.

18. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22

Trennungsgeld

(1) Beamte, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnorts ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach Maßgabe einer

Rechtsverordnung. Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(2) Den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen werden, können die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden. Die Höhe der erstattbaren Mehrauslagen wird durch Rechtsverordnung bestimmt.“

19. Art. 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Fahrkosten“ durch die Worte „Fahr- und Nebenkosten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Laufbahnprüfungen“ das Wort „vorgeschriebenen“ eingefügt.

## § 2

Änderung des Bayerischen Umzugskostengesetzes

Das Bayerische Umzugskostengesetz vom 14. März 1966 (GVBl S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1972 (GVBl S. 169), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Wohnung“ die Worte „aus dienstlichen Gründen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird die Nummer 3 gestrichen; die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummer 3 und 4. Die Nummer 6 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 8 mit einem daran anschließenden weiteren Satz ersetzt:
  - „5. aus Anlaß einer Versetzung oder eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Beamten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden kinderzuschlagsberechtigten Kinder, wenn die Notwendigkeit des Umzugs durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird,
  6. aus Anlaß einer Versetzung, die deshalb erfolgt, weil ein mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebendes kinderzuschlagsberechtigtes Kind eine über das Ausbildungsziel der Volksschule hinausführende allgemeinbildende Schule besuchen soll und eine Schule der vom Beamten gewünschten Art vom bisherigen Wohnort aus nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zu erreichen wäre,
  7. aus Anlaß eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden kinderzuschlagsberechtigten Kinder unzureichend ist,
  8. aus Anlaß der Einstellung, wenn eine Dienst-, Werkdienst- oder Werkwohnung des früheren Dienstherrn oder Arbeitgebers oder eine in deren Besetzungsrecht stehende Mietwohnung geräumt werden muß.

Den in Art. 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Personen darf die Umzugskostenvergütung nach Satz 1 Nrn. 5 und 7 nur einmal für den Umzug innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst zuge-

sagt werden; dies gilt für Hinterbliebene (Art. 1 Abs. 1 Nr. 5) entsprechend, die auf Grund des Todes der in Art. 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Personen Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge haben.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Wohnort“ durch die Worte „Dienst- oder Wohnort“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
 

„In den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 1 und 2 sowie des Absatzes 4 Satz 2 soll die Zusage bis zum Tage vor dem Einladen des Umzugsguts erteilt werden. In den übrigen Fällen gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Zusage nur erteilt werden darf, wenn vor dem Einladen des Umzugsguts ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.“
- e) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Zum Dienort im Sinne dieses Gesetzes gehört auch sein Einzugsgebiet. Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als zwanzig Kilometer von der Gemeindegrenze des Dienorts entfernt liegen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 8, wenn sich der Dienort des Beamten durch Verlegung oder Auflösung seiner Dienststelle oder durch Versetzung im Rahmen und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ämterneugliederung ändert.“

- f) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8. In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienststelle“ die Worte „oder durch Versetzung im Rahmen und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ämterneugliederung“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 Satz 2 (bisher Absatz 6 Satz 2) werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
 

„in den Fällen des Art. 14 Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß der Umzug nicht durchgeführt werden soll.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 3 a eingefügt:
 

„3 a. Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren (Art. 6 a),“.
- b) In Absatz 1 Nummer 8 werden die Worte „aus zwingenden persönlichen Gründen“ durch die Worte „nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 5 bis 8“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die auf Grund einer Zusage nach Art. 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 5 bis 8 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis des Beamten vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzugs aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Beamte unmittelbar in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer öffentlichen Interessen dienenden Einrichtung übertritt; bei Übertritt zu einer öffentlichen Interessen dienenden Einrichtung bedarf die Ausnahme der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.“

4. Art. 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3

Satz 1 Nrn. 3 und 4 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.“

5. Es wird folgender neuer Art. 6 a eingefügt:

„Art. 6 a

Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren

Die notwendigen ortsüblichen Wohnungsvermittlungsgebühren zum Erlangen einer angemessenen Wohnung werden erstattet. Erwirbt der Beamte ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung, so kann eine Vermittlungsgebühr hierfür bis zu dem Betrag erstattet werden, der für die Vermittlung einer angemessenen Mietwohnung angefallen wäre.“

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„War in der bisherigen Wohnung am Tage vor dem Einladen des Umzugsguts ein Hausstand vorhanden und ist ein solcher in der neuen Wohnung wieder eingerichtet worden, so werden drei Viertel der angemessenen Auslagen für einen Kochherd, für Öfen und andere Heizgeräte erstattet, soweit diese Gegenstände für eine angemessene Wohnungsgröße erforderlich sind und

1. in der bisherigen Wohnung vom Hauseigentümer oder Vermieter gestellt waren oder  
2. wegen der in der neuen Wohnung vorgefundenen anderen Verhältnisse nicht benutzt und darauf auch nicht umgestellt werden können.“

b) In Absatz 2 werden in Satz 2 das Wort „alte“ durch das Wort „bisherige“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:

„Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 sind nicht erfüllt, wenn die Gegenstände im eigenen Hause oder in einer Eigentumswohnung nur deshalb nicht wiederverwendet werden, weil dort andere vorhanden sind oder angeschlossen werden.“

7. In Art. 8 werden die Worte „sechshundert Deutsche Mark“ durch die Worte „siebenhundertfünfzig Deutsche Mark“ und die Worte „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Worte „dreihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark“ ersetzt.

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsguts einen Hausstand (Art. 7 Abs. 3) hatten und einen solchen nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
I a	450 DM	800 DM
I b	400 DM	700 DM
I c, II	350 DM	600 DM

Maßgebend sind der Familienstand und die Tarifklasse am Tage vor dem Einladen des Umzugsguts.

(2) Die Pauschvergütung nach Absatz 1 erhöht sich für jede in Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 genannte Person um einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird Absatz 5. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei einem Umzug am Wohnort finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.“

d) Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne des Art. 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 vorausgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von vierzig vom Hundert der Pauschvergütung nach Absatz 1 und 2 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug in der bisherigen und neuen Wohnung ein Hausstand (Art. 7 Abs. 3) vorhanden war.“

e) Absatz 8 wird Absatz 7.

9. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 9 Abs. 1 oder 5“ durch die Worte „Art. 9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 9 Abs. 6“ durch die Worte „Art. 9 Abs. 5“ ersetzt.

c) In Satz 4 werden die Worte „Art. 9 Abs. 7“ durch die Worte „Art. 9 Abs. 6“ ersetzt.

10. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

Erstattung der Auslagen für Umzüge nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 5 bis 8

Bei einem Umzug aus Anlaß einer Versetzung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort werden in den Fällen des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 5 und 6 die Beförderungsauslagen (Art. 4) und die Reisekosten (Art. 5) erstattet. Das gleiche gilt für einen Umzug in den Fällen des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 (Wohnungswechsel ohne Versetzung) und Nrn. 7 und 8 mit der Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von vierzig Kilometer entstanden wären.“

11. Art. 12 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf nur einmal eine Wohnung als vorläufige Wohnung anerkannt werden.“

12. Art. 14 Satz 3 wird gestrichen.

13. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein Beamter erhält

1. bei Versetzung aus dienstlichen Gründen oder bei Versetzung nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 oder Nr. 6 an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,

2. bei Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung,

3. bei Aufhebung einer Abordnung, wenn der Beamte mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war, oder

4. bei Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen

für die ihm durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des größeren Teils der Wohnungseinrichtung des Hausstandes (Art. 7 Abs. 3) entstandenen notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach Maßgabe einer Rechtsverordnung. Ist dem Beamten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn der Beamte nachweislich umzugswillig ist und wegen Wohnungsmangels am Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets (Art. 2 Abs. 6) nicht umziehen kann.

(2) Bei Einstellungen an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort kann das Trennungsgeld ganz oder teilweise gewährt werden. In welchen Fällen und in welcher Höhe das Trennungsgeld gewährt werden kann, wird durch Rechtsverordnung bestimmt.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

14. Art. 16 Abs. 2 wird gestrichen.

15. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Versetzung (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1) steht die Übertragung eines anderen Richteramts nach § 32 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes oder eines neuen Richteramts nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort gleich.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Einem Richter, dem nach Art. 7 des Bayerischen Richtergesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes ein weiteres Richteramt an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort übertragen ist, kann aus diesem Anlaß die Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn der Umzug im dienstlichen Interesse liegt.“

### § 3

#### Neufassung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Reisekostengesetz und das Bayerische Umzugskostengesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### § 4

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bayerische Nachbarortsverordnung (BayNOV) vom 20. Dezember 1966 (GVBl S. 501) außer Kraft.

(2) § 1 Nr. 9 Buchst. b gilt auch für Übernachtungen in der Nacht vom 28. Februar 1974 auf den 1. März 1974. § 2 gilt auch für Umzüge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden.

München, den 25. Februar 1974

#### Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Held

Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Justiz

### Bekanntmachung der Neufassung der Anlage II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte

Vom 23. Januar 1974

Auf Grund des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 616, ber. 1971, S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 4), wird nachstehend der Wortlaut der Anlage II zu diesem Gesetz in der ab 1. Januar 1973 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 23. Januar 1974

#### Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

#### Anlage II

##### Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten auf Zeit

A) Erste Bürgermeister

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. kreisangehöriger<br>Gemeinden                   | 81,26 bis 325,02 DM  |
| 2. kreisfreier Gemeinden und<br>Großer Kreisstädte |                      |
| a) bis 50 000 Einwohner                            | 162,49 bis 487,50 DM |

b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner

243,76 bis 568,75 DM

c) über 100 000 Einwohner 325,02 bis 650,01 DM

B) Weitere Bürgermeister und  
berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

1. kreisangehöriger  
Gemeinden 65,01 bis 260,01 DM

2. kreisfreier Gemeinden und  
Großer Kreisstädte

a) bis 50 000 Einwohner 130,00 bis 390,00 DM

b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner  
195,00 bis 455,01 DM

c) über 100 000 Einwohner 260,01 bis 520,00 DM

C) Landräte  
von Landkreisen

a) bis 50 000 Einwohner 325,02 bis 487,50 DM

b) über 50 000 Einwohner 406,26 bis 568,75 DM  
monatlich.

### Verordnung

#### über die Überlassung von Sozialwohnungen

Vom 20. Februar 1974

Auf Grund des § 5 a des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1972 (BGBl I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (BGBl I S. 1970), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

(1) Der Verfügungsberechtigte darf eine frei oder bezugsfertig werdende neugeschaffene öffentlich geförderte Wohnung (§ 1 des Wohnungsbindungsgesetzes)

1. in den kreisfreien Städten Aschaffenburg, Augsburg, Coburg, Erlangen, Kempten (Allgäu), München, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim und Würzburg nur einem Wohnungsuchenden überlassen, der von der kreisfreien Stadt,

2. in den Großen Kreisstädten Dachau, Forchheim und Landsberg am Lech nur einem Wohnungsuchenden überlassen, der von der Großen Kreisstadt,

3. in den Landkreisen Dachau (ohne die Große Kreisstadt Dachau), Ebersberg, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg und im Markt Garmisch-Partenkirchen (Landkreis Garmisch-Partenkirchen) nur einem Wohnungsuchenden überlassen, der vom Landratsamt

benannt wurde.

(2) Die zuständige Stelle hat dem Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungsuchende zur Auswahl zu benennen, bei denen die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erlangung einer Bescheinigung nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes erforderlich wären; der Vorlage einer solchen Bescheinigung bedarf es nicht. Für die Benennung gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes sinngemäß.

(3) Die zuständige Stelle hat Wohnungsuchende nach der sozialen Dringlichkeit ihrer Bewerbung, bei gleicher Dringlichkeit nach der Dauer ihrer Bewerbung zu benennen. Eine Bewerbung ist insbesondere dann sozial dringlich, wenn der Wohnungsuchende wegen der Größe seiner Familie, wegen der Absicht einer Familiengründung, wegen des unangemessen großen Zeitaufwands für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen unzureichend untergebracht ist oder wenn er seinen gegenwärtigen Wohnraum auf Grund eines Nutzungsverbots, einer

Beseitigungsanordnung oder eines gerichtlichen Räumungstitels räumen muß,

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentlich geförderte Wohnungen, deren Bau auch mit einem Arbeitgeberdarlehen oder mit einem Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln für Angehörige des öffentlichen Dienstes gefördert wurde, und nicht für öffentlich geförderte Mietwohnungen in Eigenheimen. Für die in Satz 1 genannten Wohnungen bleibt § 4 des Wohnungsbindungsgesetzes unberührt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 23. Juli 1970 (GVBl S. 340) außer Kraft.

München, den 20. Februar 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### **Verordnung über die Zusammensetzung der regionalen Planungsbeiräte**

**Vom 20. Februar 1974**

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Zur Benennung je eines Mitglieds für die bei den regionalen Planungsverbänden bestehenden Planungsbeiräte sind berechtigt:

Jede Industrie- und Handelskammer in der Region  
jede Handwerkskammer in der Region  
die Bayerische Architektenkammer  
der Bayerische Bauernverband  
die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Verbände der Teilnehmergeinschaften Flurbereinigung  
die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald — Landesverband Bayern e. V.  
der Landesverband der Bayerischen Industrie e. V.  
der Deutsche Gewerbeverband, Landesverband Bayern e. V.  
der Landesverband des Bayerischen Einzelhandels e. V.  
der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband  
der Landesfremdenverkehrsverband  
der Verband Bayerischer Elektrizitätswerke e. V.  
die Landesgruppe Bayern des Verbandes öffentlicher Verkehrsbetriebe  
die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern e. V.  
der Deutsche Gewerkschaftsbund — Landesbezirk Bayern —  
die Deutsche Angestelltengewerkschaft — Landesverband Bayern —  
der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landeskartell Bayern und die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen, Landesverband Bayern (gemeinsam)  
der Bayerische Beamtenbund e. V.  
die Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege  
die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (gemeinsam)

die für die Region zuständigen bischöflichen Ordinariate (gemeinsam)

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern — Landeskirchenamt —

die staatlichen Hochschulen in der Region (gemeinsam)

der Fachbeirat für Erwachsenenbildung beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

der Bayerische Jugendring

der Bund Naturschutz in Bayern e. V.

der Bayerische Landes-Sportverband e. V.

der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e. V.

(2) Die im Deutschen Gewerkschaftsbund — Landesbezirk Bayern — zusammengeschlossenen Gewerkschaften sind berechtigt, gemeinsam 2 Mitglieder für die regionalen Planungsbeiräte zu benennen.

#### § 2

Zur Benennung je eines Mitgliedes sind ferner berechtigt:

1. Für den Bereich der Region 1  
der Frankenbund  
der Spessart-Bund  
der Odenwald-Club  
der Verein Naturpark Bergstraße-Odenwald e. V.  
der Verein Naturpark Spessart e. V.  
der Fränkische Weinbauverband e. V.
2. Für den Bereich der Region 2  
der Frankenbund  
der Spessart-Bund  
der Steigerwaldklub  
der Haßbergverein  
der Verein Naturpark Spessart e. V.  
der Naturpark Steigerwald e. V.  
der Fränkische Weinbauverband e. V.
3. Für den Bereich der Region 3  
der Frankenbund  
der Steigerwaldklub  
der Rhönklub  
der Haßbergverein  
der Naturpark Steigerwald e. V.  
der Fränkische Weinbauverband e. V.
4. Für den Bereich der Region 4  
der Frankenbund  
der Steigerwaldklub  
der Frankenwaldverein  
der Fränkische-Schweiz-Verein  
der Thüringer Wald-Verein  
der Rennsteigverein  
der Naturparkverein Frankenwald  
der Naturparkverein Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst  
der Naturpark Steigerwald e. V.
5. Für den Bereich der Region 5  
der Frankenbund  
der Frankenwaldverein  
der Fränkische-Schweiz-Verein  
der Fichtelgebirgsverein  
der Naturparkverein Frankenwald  
der Naturparkverein Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst  
der Naturparkverein Fichtelgebirge  
der Verkehrsverband Nord-Ost-Bayern Selb

6. Für den Bereich der Region 6  
die Arbeitsgemeinschaft Grenzland Cham  
der Oberpfälzer Kulturbund e. V.  
der Oberpfälzer Waldverein  
der Fränkische Alb-Verein  
der Naturpark Steinwald e. V.  
der Dachverband Naturpark Oberpfälzer Wald  
der Verkehrsverband Nord-Ost-Bayern Selb
7. Für den Bereich der Region 7  
der Frankenbund  
der Fränkische Schweiz-Verein  
der Fränkische Alb-Verein  
der Naturparkverein Fränkische Schweiz/Velden-  
steiner Forst
8. Für den Bereich der Region 8  
der Frankenbund  
der Steigerwaldklub  
der Naturparkverein Steigerwald  
der Naturpark Altmühltal/südliche Frankenalb  
e. V.
9. Für den Bereich der Region 9  
der Naturpark Augsburg-westliche Wälder e. V.
10. Für den Bereich der Region 10  
der Fränkische Alb-Verein  
der Naturpark Altmühltal/südliche Frankenalb  
e. V.  
der Hopfenpflanzerverband Hallertau e. V.
11. Für den Bereich der Region 11  
die Arbeitsgemeinschaft Grenzland Cham  
der Oberpfälzer Kulturbund e. V.  
der Bayerische Waldverein e. V.  
der Dachverband Naturpark Oberpfälzer Wald  
der Naturpark Altmühltal/südliche Frankenalb  
e. V.
12. Für den Bereich der Region 12  
die Arbeitsgemeinschaft Grenzland Cham  
der Bayerische Waldverein e. V.
13. Für den Bereich der Region 13  
der Bayerische Waldverein e. V.  
der Rott-Inntal-Verein  
der Hopfenpflanzerverband Hallertau e. V.
14. Für den Bereich der Region 14  
der Münchner Tarif- und Verkehrsverbund
15. Für den Bereich der Region 16  
der Deutsche Alpenverein  
der Alpwirtschaftliche Verein e. V.  
der Milchwirtschaftliche Verein im Allgäu e. V.
16. Für den Bereich der Region 17  
der Deutsche Alpenverein  
der Almwirtschaftliche Verein Oberbayern e. V.
17. Für den Bereich der Region 18  
der Deutsche Alpenverein  
der Almwirtschaftliche Verein Oberbayern e. V.

## § 3

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

## § 4

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf den Planungsbeirat der Region 15 keine Anwendung. Die Zusammensetzung des Planungsbeirates beim regionalen Planungsverband Donau-Iller (Region 15)

wird aufgrund des Art. 14 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. März 1973 (GVBl S. 305) durch Verbandsatzung bestimmt.

## § 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.  
München, den 20. Februar 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung**  
**über die Zuständigkeit zur Durchführung der**  
**Verordnung zur beschleunigten Förderung des**  
**Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen**  
**sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter**  
**und Handwerker**

Vom 28. Januar 1974

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (RGBl I S. 292, BGBl III 2330-7) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Als Durchführungsbehörden im Sinn des § 4 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker werden die Kreisverwaltungsbehörden und die Großen Kreisstädte bestimmt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.  
München, den 28. Januar 1974

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung**  
**über die Benutzung von Schießstätten**  
**(Schießstättenordnung)**

Vom 31. Januar 1974

Auf Grund des § 44 Abs. 3 des Waffengesetzes (WaffG) vom 19. September 1972 (BGBl I S. 1797) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 8. Dezember 1972 (GVBl S. 461), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1973 (GVBl S. 262), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Auf Schießstätten (§ 44 Abs. 4 WaffG) darf nur mit Schusswaffen und Munition geschossen werden, die nach der Erlaubnis für die Schießstätte zugelassen sind.

## § 2

(1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat einen oder mehrere Schießleiter mit der Aufsicht über das Schießen zu beauftragen, soweit er nicht selbst als Schießleiter die Aufsicht wahrnimmt.

(2) Der Schießleiter muß zuverlässig und sachkundig sein.

(3) Der Erlaubnisinhaber hat der Kreisverwaltungsbehörde die Personalien der Schießleiter binnen einer Woche nach der Übernahme der Aufsicht schriftlich mitzuteilen. Bestehen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) oder Sachkunde (§ 31 WaffG) eines Schießleiters, so kann die Kreisverwaltungsbehörde verlangen, daß der Schießleiter die Aufsicht nicht mehr wahrnimmt.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde kann das Schießen auf der Schießstätte untersagen, solange kein Schießleiter die Aufsicht übernommen hat oder ihrem Verlangen nach Absatz 3 Satz 2 nicht entsprochen worden ist.

### § 3

Die Schießleiter haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, daß die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und daß die §§ 1 und 4 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung befolgt werden. Sie haben, wenn das zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

### § 4

(1) Kindern, die noch nicht 12 Jahre alt sind, darf das Schießen in Schießstätten nicht gestattet werden.

(2) Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, darf der Schießleiter das Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Gewehren in der Schießstätte gestatten, wenn der Erziehungsberechtigte (Sorgeberechtigte) schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

(3) Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, darf der Schießleiter das Schießen mit den in Absatz 2 bezeichneten Schußwaffen, ferner mit Luftdruck-, Federdruck-, CO<sub>2</sub>-Pistolen, Zimmerstutzen (Kaliber 4 mm für Randzündler) und Handfeuerwaffen für Randfeuerpatronen des Kalibers 22 (Kleinkaliberwaffen), die nicht Selbstladewaffen sind, ferner, sofern die Jugendlichen an Jungjägerlehrgängen teilnehmen, eine jagdliche Lehre ableisten oder die Jägerprüfung ablegen, auch mit sonstigen Schußwaffen, die nicht Selbstladewaffen sind, gestatten, wenn der Erziehungsberechtigte (Sorgeberechtigte) schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

(4) Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, darf der Schießleiter das Schießen in der Schießstätte nur gestatten, wenn der Erziehungsberechtigte (Sorgeberechtigte) schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

(5) Der Schießleiter hat, solange die betreffenden Kinder oder Jugendlichen am Schießen teilnehmen, die nach den Absätzen 2 bis 4 erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten bereitzuhalten und der Polizei und Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme zu überlassen.

### § 5

Der Schießleiter hat dafür zu sorgen, daß

1. eine ausreichende Hilfsbeleuchtung für den Fall bereit gehalten wird, daß die normale Beleuchtung in der Schießstätte ausfällt;
2. der Text dieser Schießstättenordnung und ein Hinweis auf die Schußwaffen und Munition, die nach der Erlaubnis für die Schießstätte zugelassen

sind, an sichtbarer Stelle in der Schießstätte aushängt.

### § 6

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 28 Buchst. b WaffG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 dieser Verordnung auf einer Schießstätte mit Schußwaffen oder Munition schießt, die nach der Erlaubnis für die Schießstätte nicht zugelassen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung als Erlaubnisinhaber die Schießstätte ohne Aufsicht durch Schießleiter betreibt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung als Erlaubnisinhaber der Kreisverwaltungsbehörde die Personalien der Schießleiter nicht fristgemäß schriftlich mitteilt,
4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung als Erlaubnisinhaber die Aufsicht durch einen Schießleiter wahrnehmen läßt,
5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 4 dieser Verordnung als Erlaubnisinhaber oder als Schießleiter das Schießen in der Schießstätte gestattet oder duldet,
6. entgegen § 3 Satz 1 dieser Verordnung als Schießleiter
  - a) das Schießen nicht ständig beaufsichtigt,
  - b) das Schießen mit Schußwaffen oder Munition, die nach der Erlaubnis für die Schießstätte nicht zugelassen sind, gestattet oder duldet,
  - c) nicht dafür sorgt, daß die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen,
  - d) es gestattet oder duldet, daß Kinder oder Jugendliche entgegen § 4 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung schießen,
7. entgegen § 3 Satz 2 dieser Verordnung als Schießleiter das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte nicht untersagt, obwohl das zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist,
8. Anordnungen des Schießleiters nach § 3 Satz 2 dieser Verordnung, das Schießen zu unterlassen oder die Schießstätte zu verlassen, nicht Folge leistet,
9. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Verordnung als Schießleiter erforderliche schriftliche Einverständniserklärungen nicht bereithält oder auf Verlangen nicht zur Einsichtnahme überläßt,
10. entgegen § 5 Nr. 1 dieser Verordnung als Schießleiter keine ausreichende Hilfsbeleuchtung bereithält,
11. entgegen § 5 Nr. 2 dieser Verordnung nicht dafür sorgt, daß der Text dieser Verordnung und ein Hinweis auf die Schußwaffen und Munition, die nach der Erlaubnis für die Schießstätte zugelassen sind, an sichtbarer Stelle aushängt.

### § 7

Diese Verordnung gilt nicht für Schießstätten

1. der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
2. die der Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen oder für die eine Genehmigung nach § 33 i der Gewerbeordnung erforderlich ist,
3. für deren erstmalige Aufstellung und Ingebrauchnahme eine Baugenehmigung (Ausführungsgenehmigung) erforderlich ist, weil sie geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (fliegende Bauten),

4. auf die nach einer auf Grund des § 6 Abs. 1 WaffG erlassenen Verordnung § 44 nicht anzuwenden ist.

### § 8

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

München, den 31. Januar 1974

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Merk, Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über öffentliche Schallzeichen

Vom 8. Februar 1974

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 324 und 328), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Landesverordnung über öffentliche Schallzeichen vom 26. Juni 1967 (GVBl S. 386), geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345, ber. S. 402 und 456), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Alarm bei Feuer oder anderen Notständen“.
- Das Wort „Feueralarm“ im Text wird durch folgenden Satzteil ersetzt: „Alarm bei Feuer und anderen Notständen als Katastrophen“.

2. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zur Warnung vor radioaktiven Niederschlägen oder vor biologischen oder chemischen Kampfstoffen | zweimal unterbrochener Heulton von einer Minute Dauer, nach einer Pause von 30 Sekunden nochmals zweimal unterbrochener Heulton von einer Minute Dauer.“

3. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

### „§ 7

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- unbefugt öffentliche Schallzeichen der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Art gibt,
- öffentlich vernehmbar Schallzeichen gibt, die mit öffentlichen Schallzeichen verwechselt werden können.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft und am 31. Juli 1987 außer Kraft.

München, den 8. Februar 1974

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Merk, Staatsminister

## Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen

Vom 14. Februar 1974

Auf Grund des Art. 7 des Lehrerbildungsgesetzes und des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayeri-

schen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

§ 17 Abs. 2 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen vom 4. Oktober 1972 (GVBl S. 445) erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Bildung der durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzustellenden Gesamtprüfungsnote wird der Notendurchschnitt auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Es erhalten die Note

mit Auszeichnung bestanden	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote	bis 1,50
gut bestanden	„	von 1,51 bis 2,50
befriedigend bestanden	„	von 2,51 bis 3,50
bestanden	„	von 3,51 bis 4,50.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 in Kraft.

München, den 14. Februar 1974

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Vom 29. Januar 1974

Auf Grund des Art. 34 des Bayerischen Architektengesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 5), wird die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 222) in der Fassung vom 6. April 1972 (GVBl S. 168) auf Beschluß des Landesausschusses mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. Januar 1974 Nr. II B 4 — 9110 — 57/Ve. und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 22. Januar 1974 Nr. 5141 s — IV/6 a — 4663 wie folgt geändert:

### Art. 1

- In § 1 Abs. 2 wird nach der Klammer eingefügt:  
„in der Fassung vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 5)“
- § 12 erhält folgende Fassung:

### „§ 12

#### Mitgliedschaft kraft Gesetzes

(1) Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind kraft Gesetzes (Art. 33 Abs. 2 BayArchG) alle Architekten, die der Bayerischen Architektenkammer angehören.

(2) Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind kraft Gesetzes (Art. 33 Abs. 2 BayArchG) ferner Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 BayArchG erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 1 BayArchG ausüben.

(3) Für die Mitglieder nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ausgenommen von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der Bayerischen Architektenversorgung ist, wer zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 oder 2 eintreten, das 45. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ausgenommen von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der Bayerischen Architektenversorgung ist ferner, wer

1. zu dem Zeitpunkt berufsunfähig ist, in dem die Zugehörigkeit zur Bayerischen Architektenkammer erworben wird, sofern nicht bereits vorher die Rechtswirkungen einer Mitgliedschaft nach § 12 Abs. 2 eingetreten sind,
2. in den Fällen nach § 12 Abs. 2 zu dem Zeitpunkt berufsunfähig ist, in dem die Mitteilung über das Vorliegen der Mitgliedschaft erfolgt (§ 16 Abs. 2).

Die Ausnahme wegen Berufsunfähigkeit gilt, solange die Berufsunfähigkeit andauert.“

- b) Das Zitat in Absatz 3 „Absatz 1 Nr. 2“ wird ersetzt durch das Zitat „Absatz 1“.
4. a) In § 14 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist“ ersetzt durch die Worte „als Angestellter oder Handwerker in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist“; das vorletzte Wort in § 14 Abs. 1 Nr. 2 „worden“ wird gestrichen;
- b) § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Fallen die Befreiungsvoraussetzungen vor Vollendung des 45. Lebensjahres weg und liegen gemäß § 12 Abs. 1 oder 2 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der Bayerischen Architektenversorgung vor, so hat das Mitglied den Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen dem Versorgungswerk unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

5. § 16 erhält folgende Fassung:

#### „§ 16

Eintritt der Rechtswirkungen der Mitgliedschaft kraft Gesetzes

(1) Die Rechtswirkungen der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk treten mit dem Tage ein, an dem die Zugehörigkeit zur Bayerischen Architektenkammer erworben wird.

(2) Die Rechtswirkungen der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk treten jedoch bei Vorliegen der in § 12 Abs. 2 genannten Voraussetzungen bereits vor dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt mit dem Tage ein, an dem das Mitglied dem Versorgungswerk das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt hat. Die Rechtswirkungen der Mitgliedschaft treten gleichzeitig mit dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 ein, wenn die Mitteilung spätestens innerhalb von 6 Monaten danach erfolgt.

(3) Besteht zu dem in Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt Berufsunfähigkeit, so treten die Rechtswirkungen der Mitgliedschaft mit Wegfall der Berufsunfähigkeit ein, sofern nicht der Ausnahmetatbestand des § 13 Abs. 1 vorliegt.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine vollzogene Befreiung gemäß § 14, so treten die Rechtswirkungen der Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt ein.“

6. § 17 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. mit Wegfall der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 oder 2,“

7. In § 19 wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag ist für das Jahr der Niederlassung und die folgenden zwei Kalenderjahre in begründeten Fällen nur die Hälfte des Beitrages gemäß Absatz 1 zu entrichten. Darüber hinaus kann Stundung gewährt werden.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Freiberuflich tätige Architekten, die sich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichern, zahlen als Beitrag 8,5% aus dem Teil ihres reinen Jahresberufseinkommens, der die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, wenigstens jedoch den Mindestbeitrag.“

- c) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Freiberuflich tätige Architekten, die sich in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichern, zahlen den Beitrag gemäß Absatz 1, gekürzt um die im jeweiligen Kalenderjahr für die freiwillige Versicherung tatsächlich geleisteten Beiträge, jedoch nicht weniger als 8,5% aus dem Teil ihres reinen Jahresberufseinkommens, der die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 bleibt unberührt.“

9. § 23 wird gestrichen.

10. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beitragspflicht beginnt mit Eintritt der Rechtswirkungen der Mitgliedschaft kraft Gesetzes (§ 16).“

11. § 29 erhält folgende Fassung:

#### „§ 29

##### Nachversicherung

(1) Wer nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes nachzuversichern ist, kann beantragen, daß die Nachversicherung bei der Bayerischen Architektenversorgung durchgeführt wird.

(2) Voraussetzung für die Nachversicherung bei der Bayerischen Architektenversorgung ist, daß die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk

1. bereits während der nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Ausscheiden daraus bestand oder
2. innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung begründet wird.

(3) Auf Antrag des Nachversichernden hat der Arbeitgeber den Betrag der Beiträge, der an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu entrichten wäre, mit befreiender Wirkung an die Bayerische Architektenversorgung zu zahlen. Er übersendet dem Versorgungswerk gleichzeitig eine Bescheinigung, die Beginn und Ende der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigungszeiten und die Höhe der Bruttoentgelte, einschließlich des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen, bezeichnet, die in den einzelnen Kalenderjahren für die genannten Beschäftigungszeiten gezahlt sind.

(4) Der Antrag auf Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung zu stellen. Ist der Nachversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam den Antrag stellen.

(5) Die Bayerische Architektenversorgung ist verpflichtet, die Nachversicherungsbeiträge entgegenzunehmen. Sie sind so zu behandeln, als ob sie als Beiträge gemäß § 21 Abs. 1 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen im Sinne des § 25.

(6) Der Nachversicherte gilt rückwirkend für die Dauer der Nachversicherung auch dann als Mitglied kraft Gesetzes bei der Bayerischen Architektenversorgung, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung begründet wird. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.“

12. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Anspruch auf Versorgung besteht nicht
1. solange die Rechtswirkungen der Mitgliedschaft gem. § 16 Abs. 1 mit 3 nicht eingetreten sind,
  2. solange der Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen dem Versorgungswerk nicht nach § 14 Abs. 5 angezeigt worden ist. Die Mitteilung muß vor Eintritt des Versorgungsfalles beim Versorgungswerk eingegangen sein.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

13. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Anspruch auf das Ruhegeld bei Frühinvalidität

(1) Anspruch auf das Ruhegeld bei Frühinvalidität hat das Mitglied, wenn die Berufsunfähigkeit gemäß § 34 zur Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt.

(2) Voraussetzung ist, daß sich die Beitragspflicht unmittelbar vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens ein Jahr lang, bei einer kürzeren Dauer der Beitragspflicht während dieses Zeitraums, nicht nach § 20 Abs. 3 mit 5, § 21 Abs. 2, § 22, § 24 Abs. 2 und 3 bemessen hat. Das Ruhegeld bei Frühinvalidität wird bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Ausschlußtatbestände dann gewährt, wenn sich das Mitglied durch schriftliche Erklärung seit Beginn der Beitragspflicht, spätestens jedoch drei Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles verpflichtet hat, wenigstens Beiträge in Höhe von 8,5% aus dem 1,5fachen Betrag der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung zu zahlen. Soweit im Jahr vor Eintritt des Versorgungsfalles vorübergehend ein Einkommen aus beruflicher Tätigkeit nicht erzielt wurde und deshalb Beitragspflicht nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 bestand, entscheidet der Verwaltungsausschuß über den Anspruch.“

14. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle in Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Lebensalter bei Beitragszahlung

bis 30	31—40	41—50	51—65 Jahre
Prozentsatz 25	20	15	12

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegeld bei Frühinvalidität gemäß § 35 beträgt 50% des durchschnittlichen, den

letzten drei Kalenderjahren der Beitragsleistung zugrundeliegenden Einkommens, höchstens 12 000,— DM, mindestens jedoch 3000,— DM jährlich.“

Satz 2 des Absatzes 3 wird gestrichen. Die Sätze 3 und 4 des Absatzes 3 werden zu Satz 2 und 3.

c) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Freiwillige Mehrzahlungen gemäß § 25 werden nach Absatz 1 verrechnet. Besteht aus den satzungsgemäßen Beiträgen nur Anspruch auf das Mindestruhegeld (Absatz 2), so werden die sich aus der Verrentung der freiwilligen Mehrzahlungen ergebenden Beträge zusätzlich zum Mindestruhegeld gezahlt, wenn sich die Beitragspflicht nach § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1 und 2, §§ 22 oder 24 Abs. 2 bemißt.“

15. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Es beträgt mindestens 1500,— DM jährlich, wenn beim Mitglied die Voraussetzungen für die Gewährung des Mindestruhegeldes (§ 38 Abs. 2) vorgelegen haben.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Es beträgt bei Halbweisen mindestens 600,— DM jährlich, bei Vollweisen mindestens 1200,— DM jährlich, wenn beim Mitglied die Voraussetzungen für die Gewährung des Mindestruhegeldes (§ 38 Abs. 2) vorgelegen haben.“

16. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Es werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„Das Mitglied ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versorgungswerk einen Empfangsberechtigten zu benennen. Die Erklärung muß vor dem Tode des Mitglieds bei der Bayerischen Architektenversorgung eingegangen sein. Liegt keine Erklärung gemäß Satz 2 vor, so sind nacheinander anspruchsberechtigt:

1. der Ehegatte,
2. die Kinder,
3. die leiblichen Eltern;
4. die Erben, soweit sie natürliche Personen sind.“

17. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Übergangsbestimmung

(1) Mitglieder, deren Mitgliedschaft zum Versorgungswerk vor dem 1. 1. 1973 begründet wurde und die eine beendete Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig fortsetzen, zahlen unbeschadet des § 20 Abs. 3 den Beitrag gemäß § 20 Abs. 1, gekürzt um die für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Beiträge, jedoch nicht weniger als den Mindestbeitrag gemäß § 24 Abs. 1. Die Bestimmungen über das Ruhegeld bei Frühinvalidität gemäß §§ 35, 38 Abs. 3 werden nach den am 31. 12. 1972 maßgeblichen Grundsätzen angewendet.

(2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft zum Versorgungswerk vor dem 1. 1. 1973 begründet wurde und die die Beitragspflicht nach § 23 der am 31. 12. 1972 geltenden Satzung beibehalten wollen, müssen dies bei der endgültigen Beitragsfestsetzung für das Jahr 1973 beantragen. Die Bestimmungen über das Ruhegeld bei Frühinvalidität gemäß §§ 35, 38 Abs. 3 und das Mindestruhegeld gemäß § 38

Abs. 2 werden in diesem Fall nach den am 31. Dezember 1972 maßgeblichen Grundsätzen angewendet.“

18. Der bisherige § 53 wird § 54.

Art. 2

(1) Die Nummern 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18 der vorliegenden Satzungsänderung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Die Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 12 der vorliegenden Satzungsänderung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 29. Januar 1974

**Bayerische Versicherungskammer**  
I. V.

Dr. Winklhofer

PA34  
1612  
Bayer. Staatsbibliothek  
Postfach

174